



27ter Jahrestag der Jumelage Hartheim-Fessenheim

Am 09. Mai 1993 wurde die Gemeindepartnerschaft zwischen Hartheim und Fessenheim offiziell mit der Unterzeichnung der Partnerschaftsurkunde gegründet. 27 Jahre später steht der Jahrestag unserer Jumelage unterer ganz besonderen Vorzeichen, da auf Grund der Corona-Pandemie aktuell die Grenzen zu unseren französischen Freunden und Nachbarn geschlossen sind oder kontrolliert werden.

Gerade in dieser schwierigen Zeit gilt für unsere deutsch-französische Partnerschaft daher um so mehr:
„Wir halten zusammen - nous restons ensemble“

Als Zeichen dieser gemeinsamen Verbundenheit übergab Bürgermeister Stefan Ostermaier seinem Kollegen Maire Claude Brender nun zum Jahrestag eine deutsche sowie eine französische Behelfsmaske und für die Fessenheimer Gemeinderäte 19 weitere Masken, die von fleißigen Näherinnen aus unserer Gemeinde hergestellt wurden. Passend und symbolisch zum 27. Jahrestag überreichte die Gemeinde auch 27 Gutscheine à 10 € als kleine Geste für besonders betroffene Familien oder besonders engagierte Personen in Fessenheim.

Auch wenn in diesem Jahr viele grenzüberschreitende Zusammenkünfte und Feste u.a. der Freundschaftslauf oder das Freundschaftsfest nicht stattfinden werden, waren sich die beiden Bürgermeister einig, dass sie sich auch weiterhin für den Fortbestand der Jumelage einsetzen werden: „Wir hoffen, dass unsere freundschaftlichen Aktivitäten bald wieder möglich sind und wir unsere Freundschaft und Partnerschaft nicht nur symbolisch, sondern dann auch wieder lebendig miteinander gestalten können.“

Vive l'amitié. Vive l'amitié franco-allemande. Vive l'amitié Hartheim-Fessenheim.

Hinweis: Die geltenden Regelungen und Beschränkungen wurden abgestimmt und eingehalten.

Der Stufenplan für Baden-Württemberg unter Vorbehalt der Infektionslage

Staatsministerium Baden-Württemberg / Stand: 07.05.2020

		Stufe 0	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
Kontaktbeschränkungen		bereits geöffnet/erlaubt*	ab 11.05.2020*	ab 18.05.2020*	ab Pfingsten*	derzeit nicht abschätzbar***
Bildung	Kindertbetreuung	Notbetreuung bis 50% der Gruppe/größe		In Abstimmung mit den Trägern Öffnung bis zu 50%***		
	Grundschule	Notbetreuung bis zur Hälfte des Klassenlehrers		Klasse 4	ab 15.6. im wöchentlichen Wechsel die Klassen 1/3 und 2/4	ab 15.6. im wöchentlichen Wechsel die Klassen 5/6, 7/8 und am Gymnasium 9/10
	weiterführende Schulen	schriftweise Öffnung für Abschlussklassen				
Dienstleistungen	Erwachsenenbildung/ Berufliche Bildung/private Bildungseinrichtungen	sufenweise Öffnung	Musikschulen (eingeschränkter Betrieb), Jugendkunstschulen			
	Universitäten, Hochschulen und Akademien	Präsenzbetrieb z.T. nötig (z.B. Labore)	Sommerstudios, Körperpraxis Dienstleistungen mit vergleichbaren Hygienebedingungen wie Friseur (Massage, Kosmetik, Nagel- und Tattoo-/Piercingstudios)			
Gastronomie/Tourismus	Beherberungsgewerbe	Friede, alle nicht-körpernahen Dienstleistungen		Ferienwohnungen (auch Ferien auf dem Bauernhof), Wohnmobilstellplätze, Campingplätze für Übernachtungen im Caravan, Reisemobil oder festen Mietunterkünften sowie für Dauercamping (jeweils autarke Versorgung)	ab 29.5. (Anreiseabtag) Beherberungsbetriebe und Campingplätze zu touristischen Zwecken	Saunen-Wellnessbereiche
	Gastronomie	Lieferdienste, Außen-Haus-Verkauf	Spielhallen u.a. (ohne gastronomische Angebote)	Außen- und Innenbereiche von Speisewirtschaften	ab 29.5. sonstige touristische Einrichtungen, Freizeitparks	Kneipen und Bars
Kultur/Freizeit/Vergnügen	Ausflugsziele (Sehenswürdigkeiten, Freizeitparks usw.)	Tierparks, Zoos, botanische Gärten				Theater, Scharnspiel, Ballett, Konzerte, Oper, Kino, Musikfestivals, Film-, Theater- und Musikfestivals, Diskotheken
Sport- und Fitnessseinrichtungen			Freizeit-Sportanlagen für Sportaktivitäten ohne Körperkontakt, Freiluft-Sport mit Tieren (z.B. Reitanlagen, Hundeschulen)	ab Mitte Mai: 1. und 2. Fußball-Bundesliga ("Wohnzimmerspiele")	Fitnessstudios, Tanzschulen, Kletterhallen, Indoorsportanlagen, Indoorspielplätze, Spaß- und Freibäder nur für Schwimmkurs/-unterricht	Zuschauer bei Sportveranstaltungen, Freibäder, Badeseen, Bozplätze, Mannschaftssport
Gesundheit / Pflege		Volles Behandlungsspektrum bei Zahnärzten, elektive Eingriffe in Krankenhäusern	Schrittweise Lockerung Besuchsregelung in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen			
Verkehr			Fahrschulen, Sportbootfahren, Luftsport		Fluss-/Bodenseeschifffahrt	
Versammlungen / Veranstaltungen		Demonstrationen, Gottesdienste				Omnibusse im touristischen Verkehr Fachmessen, Publikumsessen, Volkstheater/Kirchenspektakel, Vereinsfeste, Kongresse, Feiern, Glaubensveranstaltungen voraus bis Ende des Jahres nicht möglich

* unter strengen Hygienevorgaben und Infektionsschutzmaßnahmen

** u.a. abhängig vom Ergebnis der von der Landesregierung beantragten Studie zu Kindern unter 10 Jahren

*** Hygienekonzepte in Erarbeitung bzw. Prüfung

Die Landesregierung plant in mehreren Stufen die Maßnahmen der Corona-Verordnung zurück zu nehmen. Der Stufenplan gilt vorbehaltlich der aktuellen Infektionslage in Baden-Württemberg. Für die allermeisten Öffnungen und Lockerungen gelten strenge Hygienevorgaben und Infektionsschutzmaßnahmen. Der Entwurf des Stufenplans muss noch vom Kabinett verabschiedet werden, so dass sich eventuell in Details noch Änderungen ergeben können.

APOTHEKEN

Apotheken-Plan vom 14.05. bis 21.05.2020

14.05.2020

Linden-Apotheke, Buggingen
Tuniberg-Apotheke, Munzingen

15.05.2020

Breisgau-Apotheke, Kirchhofen
Flora-Apotheke, Müllheim

16.05.2020

Schwarzwald-Apotheke, Bad Krozingen

17.05.2020

Faust-Apotheke, Staufen
Apotheke am Schillerplatz, Müllheim

18.05.2020

Bad-Apotheke, Bad Krozingen

19.05.2020

St. Trudert-Apotheke, Münstertal
Werder-Apotheke, Müllheim

20.05.2020

Stadt-Apotheke, Staufen

21.05.2020

Bad-Apotheke im Paracelsushaus,
Bad Krozingen

AKTUELLES AUS DEM RATHAUS

Änderung Redaktionsschluss

Der Redaktionsschluss für das Mitteilungsblatt der 21. KW ändert sich durch Christi Himmelfahrt von Freitag auf Donnerstag, den 14.05.2020, 10.00 Uhr. Wir bitten um entsprechende Beachtung.

Wichtige Hinweise zur 8. Änderung der CoronaVO

Entsprechend des Stufenplans für Baden-Württemberg wurde mit Beschluss vom 09. Mai 2020 die Corona-Verordnung erneut geändert. Die neuen Regelungen gelten ab Montag, den 11. Mai bzw. ab Montag, den 18. Mai 2020. Die Landesregierung Baden-Württemberg schreibt zu diesen Beschlüssen:

„Hinter der Lockerung steht das Vertrauen, ja die Zuversicht, dass wir alle mit den neuen Möglichkeiten verantwortungsvoll und behutsam umgehen. Es liegt nun bei jedem einzelnen von uns, ob wir den Pfad der Lockerung weiter beschreiten werden können, oder ob durch unser eigenes Verhalten das Virus wieder stärker um sich greifen kann und wir die Maßnahmen wieder verschärfen müssen. Wenn alle jetzt und ab sofort alle ausreizen was geht, wenn die Disziplin nachlässt, ja sogar die weiter bestehenden Abstands- und Hygieneregeln vielleicht nicht mehr ganz so strikt befolgt werden, werden wir in wenigen Wochen vieles von dem zurückdrehen müssen, was wir jetzt lockern. Es liegt bei uns, bei jedem einzelnen, bei Ihnen!“

Lockerung der geltenden Kontaktbeschränkungen

Ab dem 11. Mai gibt es eine leichte Lockerung der Kontaktbeschränkung. Statt nur mit einer nicht zum eigenen Hausstand gehörenden Person darf man sich **mit den Angehörigen eines weiteren Hausstands** im öffentlichen Raum aufhalten. Somit können nun zwei Familien gemeinsam Ausflüge unternehmen. Bei Treffen im privaten Raums gilt weiterhin **grundsätzlich die Beschränkung auf 5 Personen**. Es dürfen sich auch mehr als 5 Personen zusammenfinden, wenn nur die Personen eines weiteren Haushaltes und/oder Verwandte in gerader Linie (Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel) sowie nun auch die Geschwister mit Partnern und Nachkommen eingeladen werden.

Beispiele: Eine Gastgeberin darf für einen Grillabend mit ihrer eigenen Familie neben ihren Eltern auch ihren Bruder samt Familie sowie eine befreundete Familie einladen. Nicht erlaubt ist es dagegen wenn ein Junggeselle 5 Freunde einlädt. Es ist auch nicht erlaubt, dass dieser Junggeselle neben seinen Eltern und Großeltern 2 oder mehr Freunde aus verschiedenen Haushalten einlädt.

Bildungseinrichtungen

Musik-, Kunst-, Fahr- und Flugschulen können wieder einen eingeschränkten Unterricht anbieten. Blasmusik und Gesang sind jedoch nicht möglich.

Körpernahe Dienstleistungen

Nachdem die Friseure am 04. Mai 2020 ihre Arbeit wieder aufnehmen konnten, dürfen ab dem 11. Mai 2020 auch Sonnen-, Massage-, Kosmetik-, Nagel- Tattoo- und Piercingstudios wieder unter Auflagen (keine möglicherweise erkrankte Person, telefonische/digitale Ter-

minvergabe, 1,5 Meter Mindestabstand, Maskenpflicht, ausreichende Belüftung, bargeldlose Bezahlung) öffnen.

Sportbetrieb

Der Betrieb von Freiluftsportanlagen zu **Trainings- und Übungszwecken** ist ab 11. Mai 2020 unter Auflagen wieder gestattet. Daher können grundsätzlich alle Sportvereine und -gruppen ihre Mitglieder wieder trainieren lassen. Vorgeschrieben sind allerdings ein Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander, Einzeltrainings bzw. Gruppen von max. 5 Personen je 1.000 qm, eine sorgfältige Reinigung und Desinfizierung der Sport- und Trainingsgeräte nach Benutzung, keine Benutzung der Umkleiden und Duschräume sowie eine verantwortliche Person, welche die Regeln überwacht und die Namen der Übungsteilnehmer notiert. Die Sport- und Bolzplätze bleiben für andere Zwecke als für den Trainings- und Übungszweck aber weiterhin geschlossen!

Gastronomie und Tourismus

Gaststätten dürfen ab dem 18. Mai unter Auflagen (Einlassbeschränkungen, feste Sitzplätze mit Abstand, Speicherung von Kontaktdaten der Gäste, möglichst bargeldlose Bezahlung) wieder öffnen. Ausflugsziele im Freiluftbereich dürfen ebenfalls öffnen, Freizeitparks werden zu einem späteren Zeitpunkt folgen.

Campingplätze dürfen mit Wohnwägen/Wohnmobilen besucht werden, da die Sanitärbereiche geschlossen bleiben müssen.

Ferienwohnungen können wieder vermietet werden.

Maskenpflicht und Kontaktbeschränkungen gelten weiter

Gerade weil immer mehr Geschäfte öffnen, ist eine konsequente Beachtung der Maskenpflicht im öffentlichen Personenverkehr und im Einzelhandel umso wichtiger! Bitte wechseln und waschen Sie ihre Masken regelmäßig und waschen/desinfizieren Sie sich danach auch die Hände.

Vermeiden Sie nach wie vor unnötige Kontakte und halten Sie genug Abstand zu anderen!

#wirhaltenzusammen - Support your local

Ab dem 18. Mai 2020 dürfen unsere Gaststätten wieder öffnen!

Im Zuge der schrittweisen Lockerung der coronabedingten Einschränkungen dürfen die Speisewirtschaften ab dem 18. Mai unter Einhaltung einiger Auflagen wieder geöffnet werden. In den Gaststätten werden aber deutlich weniger Sitzplätze wie üblich zur Verfügung stehen. Nachfolgend finden Sie die Kontaktdaten und die geplanten Öffnungen unserer Gaststätten:

Pizzeria Da Sergio, Feldkircher Str. 33 in Hartheim, 07633/9333090
Öffnung ab Mittwoch 20.05.2020, Di – Fr 11.30 - 14 Uhr und
Di – So 17.30 - 22 Uhr, Abholung möglich

Kuday Kebap, Schwarzwaldstr. 16 in Hartheim, Tel. 07633/9291688
Öffnung ab Montag 18.05.2020, Mo – Sa von 11 – 22 Uhr, So von 12 – 22 Uhr, Abholung und Lieferservice möglich

Gasthaus Zum Kreuz, Lindenstraße 7 in Bremgarten, Tel. 07633/3666
Öffnung ab Mittwoch 20.05.2020, Mi – Fr 11.30 - 13.30 Uhr und
So 11.30 - 14 Uhr sowie Mi – Sa 17- 21 Uhr und So 17 - 20 Uhr

Café Müller, Bachstraße 10 in Feldkirch, Tel. 07633/3800
Café/Gasthaus bleibt vorerst geschlossen, Abholung nach telefonischer Vorbestellung weiterhin möglich: Di, Do, Fr, Sa, So 17- 19.30 Uhr sowie So 11.30 - 13.30 Uhr

Wiedereröffnung unserer Spielplätze

Seit letzten Mittwoch, den 06. Mai dürfen die Spielplätze endlich wieder besucht werden. Unser Bauhof hat davor nochmals Vollgas gegeben und unsere öffentlichen Spielplätze in Hartheim, Bremgarten und Feldkirch perfekt für die Öffnung vorbereitet. Es wurde gemäht, die Flächen wurden gereinigt, der Sand wurde aufgelockert, die Geräte wurden instandgesetzt und es wurden auch einige Sitzgelegenheiten erneuert. Herzlichen Dank hierfür an das Bauhof-Team.

Für die Nutzung der Spielplätze gibt es Auflagen, welche als Aushang an den Spielplätzen angebracht wurden. Wesentlich ist dabei, dass zwischen Personen der Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden soll, ein Besuch auf dem Spielplatz nur unter Aufsicht der Eltern oder Betreuungspersonen zulässig ist und das sich auf unseren Spielplätzen maximal 15 Kinder gleichzeitig aufhalten sollen. Erwachsene Begleitpersonen werden nicht in die maximale Belegungszahl eingerechnet.

Wir bitten diese Regelungen einzuhalten und wünschen uns ein faires und verantwortvolles Verhalten beim Spielplatzbesuch.



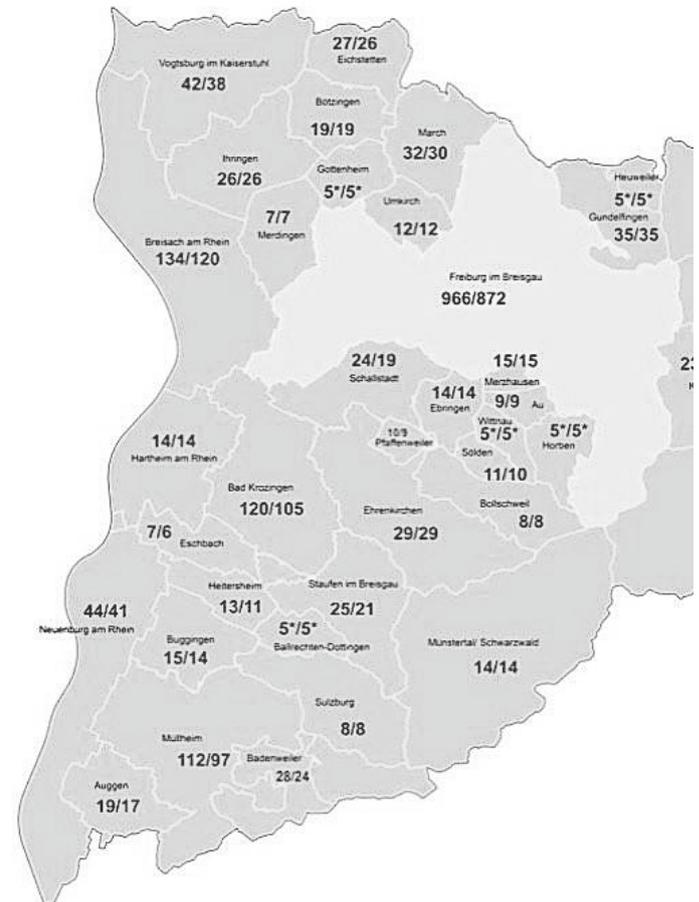
Weiterer Zuschuss für die Sanierung der Rheinhalle

Die Gemeinde Hartheim an Rhein kann sich über einen weiteren Zuschuss für die Sanierung der Rheinhalle freuen. Nachdem hier bereits Zuschüsse aus dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) in Höhe von 264.840 € zugesagt wurden, wurden nun weitere Mittel von 76.000 € aus der Sportstättenförderung des Landes Baden-Württemberg bewilligt. Nachdem in den Vorjahren die Anträge erfolglos blieben freut sich die Gemeindeverwaltung sehr, dass die Sanierung der Rheinhalle als eines der 27 förderfähigen Projekte im Regierungsbezirk Freiburg eingestuft wird.

Ein herzlicher Dank gilt hier unserem Landtagsabgeordneten Dr. Patrick Rapp, der sich sowohl beim ELR als auch bei der Sportstättenförderung für die Zuschussgewährung eingesetzt hat!

Aktuelle Fallzahlen in unserer Gemeinde

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald hat auch letzte Woche gemeindegrenze Fallzahlen zu bestätigten Covid-19-Infektionen, Verstorbenen und Genesenen veröffentlicht. In unserer Gemeinde gibt es weiter sehr gute Nachrichten, da zum Stand 07.05.2020 keine weiteren Infektionsfälle dazugekommen sind und alle 14 bisher registrierten Personen wieder genesen sind. Weiter so - mit Abstand und Disziplin!



Altkleidercontainer an der Rheinhalle

Die Altkleidercontainer der Kolping Recycling GmbH auf dem Parkplatz vor der Rheinhalle Hartheim wurden in den letzten Jahren leider immer wieder Opfer von Vandalismus und wilder Müllentsorgung. Der Gemeindeverwaltung wurde nun mitgeteilt, dass die Container vorerst ersatzlos entfernt werden.

Während der Corona-Krise wird außerdem darum gebeten, Kleidung nicht in bereits volle Container zu stopfen oder daneben abzustellen. #StayAtHome gilt auch für Altkleider – bitte geben Sie diese ggf. zu einem späteren Zeitpunkt ab.



Folgende Geschwindigkeitsmessungen wurden vom Landkreis durchgeführt:

Datum: 17.04.2020
Zul. Höchstgeschwindigkeit: 50
Messpunkt: OT Feldkirch, Schloßstraße
Einsatzzeit: 5.53 – 7.15 Uhr
Gemessene Fahrzeuge: 78
Beanstandungen: 8
Höchstgeschwindigkeit: 63

Datum: 17.04.2020
Zul. Höchstgeschwindigkeit: 40
Messpunkt: OT Bremgarten, Grißheimer Weg
Einsatzzeit: 7.36 – 11.15 Uhr
Gemessene Fahrzeuge: 339
Beanstandungen: 21
Höchstgeschwindigkeit: 59

Eine differenzierte Aufschlüsselung der gemessenen Geschwindigkeiten ist aus technischen Gründen leider nicht möglich.

ABFALLTERMINE



Telefonnummern der TREA Breisgau im Gewerbepark Breisgau

Für Kontakte bezüglich
 Öffnungszeiten, Anlieferungen und Abfallwirtschaft
 (besetzt: Mo - Fr von 7:00 - 18:00 Uhr) 07634/5079-122
 Verwaltung, Veranstaltungen und Besichtigungen 07634/5079-0
 (besetzt: Mo - Fr von 8:00 - 16:30 Uhr)
 Notfällen (24 Std. besetzt) 07634/5079-222
 Fax- Nummer: 07634/5079-135
 E-Mail-Adresse: breisgau@eew-energyfromwaste.com

RAZ Breisgau

Anlieferungszeiten für private Haushalte/Sperrmüllanlieferung:
 Montag und Dienstag: 09.00 bis 15.00 Uhr
 Donnerstag und Freitag: 12.00 bis 18.00 Uhr
 Samstag: 08.00 bis 12.00 Uhr
 Gebührenfrei angenommen werden alle klassischen Wertstoffe wie Schrott, Papier und Kartonage, Elektroschrott, Kork, DVD und CD, Flaschenglas, Grünschnitt sowie Sperrmüll mit Sperrmüllkarte.
Adresse:
 RAZ Breisgau (Gewerbepark Breisgau) Ehrenkirchener Straße 3,
 79427 Eschbach, Tel. 07634/6949385, E-Mail: alb@lkbh.de
 Servicetelefon der ALB: 0761-2187-9707

Die Abfallwirtschaft Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald informiert:

Müllsackverkaufsstellen in Hartheim

Derzeit kann die Bevölkerung von Hartheim in folgenden Verkaufsstellen die landkreiseinheitlichen Restmüllsäcke zum Preis von **3,00 EUR** erwerben:

Hartheim - Tankstelle Sedelmeier, Vogesenstr. 25
 - Metzgerei Widmann, Rheinstraße 22

Bremgarten - Getränkellädele „Zum Durstlöcher“,
 St. Stephanusstraße 2

Bei eventuellen Fragen wenden Sie sich bitte an:
 ALB, Tel. 0761/2187-9707

Nächste Leerungen

Gelber Sack 15.05.2020
 Biomülleimer 18.05.2020

Sprechstunden der RENTENVERSICHERUNG

Trotz Corona für die Kunden da

Die Kundinnen und Kunden können die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg bequem von zu Hause aus telefonisch, online und via Videoberatung erreichen und sich dabei rund um das Leistungsspektrum des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers umfassend beraten lassen.

Aktuell können Renten- und Reha-Anträge jederzeit über den Online-Dienst »eAntrag« der DRV (www.deutsche-rentenversicherung.de/eantrag) gestellt werden. Hierbei steht die DRV den Ratsuchenden telefonisch zur Seite und unterstützt, wenn notwendig bei der Antragstellung. Die Beratungsstellen der DRV sind aber weiterhin für den Publikumsverkehr geschlossen. Telefonisch ist das Regionalzentrum Freiburg der DRV Baden-Württemberg unter der Rufnummer 0761 207070 sowie die Außenstelle Lörrach unter 07621 4225610 jeweils Montag bis Mittwoch von 8 bis 16 Uhr, Donnerstag 8 bis 18 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr erreichbar. Ohne persönliche Vorsprache bei der DRV haben die Versicherten und Rentner auch keine finanziellen Nachteile zu erwarten. Wichtig ist lediglich, dass ein Antrag oder das sonstige Anliegen telefonisch oder schriftlich an den Rentenversicherungsträger gerichtet wurde. Insofern bleibt die Deutsche Rentenversicherung auch in Zeiten der aktuellen Pandemie-Situation ein verlässlicher Partner für ihre Versicherten und Rentnerinnen und Rentner sowie die Arbeitgeber.

Werte unseres Wassers

(Weitere Daten finden sie auf unserer Homepage)
 Härtegrad *dH Härtebereich (Waschmittel) Nitratgehalt mg/l
 13,0 2,32 / mittel 21,3

LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD

Corona-Informationstelefon

Das Gesundheitsamt beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bietet ein Corona Informationstelefon an. Das Corona - Informationstelefon erreichen Sie unter der Tel: 0761/2187-3003. Anrufer können sich zwischen 08:00 Uhr und 16:00 Uhr dorthin wenden.

Zweckverband Breitband Breisgau-Hochschwarzwald

Vodafone erhält den Zuschlag für den Netzbetrieb im Verbandsgebiet des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald

Netzbetreiber für den Zweckverband Breitband Breisgau-Hochschwarzwald wird die Vodafone GmbH. Das Unternehmen erhielt im Zuge eines EU-weiten Ausschreibungsverfahrens den Zuschlag für das wirtschaftlichste Angebot aller Bewerber. In den Auswahlkriterien waren neben der Höhe der Pachtzahlungen für das überlassene Netz insbesondere die Produkt- und Serviceleistungen für Kunden im privaten und gewerblichen Bereich maßgeblich. Für die Verbandsvorsitzende Landrätin Dorothea Störr-Ritter ist wichtig:

„Mit der Vodafone GmbH als einem bekannten und engagierten Partner kann sich der Zweckverband eine zuverlässige und zukunftsfähige Versorgung mit schnellem Internet für die Bürgerinnen und Bürger unserer Verbandskommunen im Landkreis erhoffen.“

Auch Rolf-Peter Scharfe, Leiter Glasfaser-Kooperationen der Vodafone GmbH, freut sich über den Zuschlag für den Netzbetrieb im Zweckverband: „Wir werden uns mit vollem Engagement der Verbesserung der Breitbandversorgung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald widmen. Gemeinsam mit dem Zweckverband werden wir in den nächsten Jahren im Verbandsgebiet eine flächendeckende

de, Gigabit-Breitbandversorgung für den ländlichen Raum schaffen. Dabei profitiert der Zweckverband auch von den bereits in anderen Landkreisen und Kommunen erfolgreichen Kooperationen mit der Vodafone GmbH.“ Der Zweckverband baut die Netzinfrastruktur für schnelles Internet mit Glasfaser in unterversorgten Bereichen bis in die Gebäude neu auf.

Mit Fertigstellung von Netzbereichen übernimmt die Vodafone GmbH anschließend den Betrieb und vermarktet attraktive Produkte. Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen, die im Ausbaugebiet liegen, werden beginnend mit den kommenden Monaten vom Zweckverband Breitband Breisgau-Hochschwarzwald angeschrieben und über das weitere Vorgehen informiert. Dann beginnt der Aktionszeitraum der Vorvermarktung mit konkreten Tarif-Angeboten und der Möglichkeit Glasfaser-Verträge abzuschließen. Begleitet wird diese Phase unter anderem durch persönliche Anschreiben und, soweit möglich, Informationsveranstaltungen für alle Interessierten.

Für den Zweckverband Breitband Breisgau-Hochschwarzwald:
Alexander Schmid (Geschäftsführer), Tel 0761 2187 5361,
info@zvbbh.de

AUS UNSEREN KINDERGÄRTEN

Viele tolle Handabdrücke - Danke fürs Mitmachen!

Liebe Kita-Kinder,

ihr habt so schöne und farbenfrohe Bilder mit eurem Handabdruck gemalt! Wir, ErzieherInnen, haben uns sehr darüber gefreut und **bedanken uns bei euch sehr herzlich für das Mitmachen.**



Jedes Bild hat einen Ehrenplatz an der Glasfront im Eingangsbereich der jeweiligen Einrichtung bekommen und setzt somit ein Zeichen der Verbundenheit zwischen uns in diesen schwierigen Zeiten. Auf ein baldiges Wiedersehen!

Eure ErzieherInnen aus den Kitas: Klötzle, St. Martin und Bremgarten



VEREINSNACHRICHTEN

MUSIKVEREIN FELDKIRCH

DJK FELDKIRCH

Absage des Serenadenkonzerts

Liebe Bürgerinnen und Bürger, aufgrund der Corona-Pandemie kann leider auch unser gemeinsames Serenadenkonzert am *Samstag, den 24. Mai, am Sportplatz in Feldkirch* dieses Jahr nicht stattfinden. Wir freuen uns Sie wieder bei einem unserer jeweiligen Veranstaltungen nach dieser ganzen Zeit begrüßen zu dürfen!

DJK Feldkirch e. V. & Musikverein Feldkirch e. V.



Bild aus dem letzten Jahr

TURNVEREIN HARTHEIM



NACHRUF

Der Turnverein Hartheim e. V. trauert um sein Gründungsmitglied und seinen ehemaligen 2. Vorstand

Josef Haury.

Mit ihm verlieren wir einen langjährigen Weggefährten und Freund, dem die Belange des TV Hartheim immer am Herzen lagen.

Wir werden dem Verstorbenen stets ein ehrendes Andenken bewahren. Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Ehefrau Anita und seiner Familie.

Turnverein Hartheim am Rhein e.V.

Gem.Ref. Ulrike Dondrup (DU)	07633 / 908949-17
u.dondrup@kath-bk-ha.de	
Past.Ref. Bernhard Huber (BH)	07633 / 92310-40
b.huber@kath-dbn.de	
Past.Ref. Georg Klingele (GK)	07633 / 908949-19
g.klingele@kath-bk-ha.de	
Past.Ass. Stephan Heumüller	07633 / 90894919
s.heumueller@kath-bk-ha.de	
Diakon Josef Kwoßek (KW)	07634 / 553130
josefkwossek@gmx.de	

Sekretariat der Seelsorgeeinheit Bad Krozingen-Hartheim:

Email: sekretariat@kath-bk-ha.de

Homepage: www.kath-bk-ha.de

Büro Bad Krozingen

Basler Str. 26, 79189 Bad Krozingen

Telefon 07633 / 908949-0

Fax: 07633 / 908949-20

Um die Arbeit in den Pfarrbüros möglichst für all die schweren Tage zu ermöglichen, schließen wir die offiziellen Besuchszeiten. Sie erreichen uns per Mail und telefonisch in Bad Krozingen montags bis freitags von 9:00 – 11:00 Uhr. Kommen Sie nur in wirklich ganz dringenden Angelegenheiten persönlich vorbei.

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Bad Krozingen - Hartheim
SEELSORGEEINHEIT



Hartheim, Feldkirch, Bremgarten
EVANG. KIRCHENGEMEINDE

**Gottesdienste**

Gottesdienste können in der kommenden Zeit nicht so gefeiert werden wie bisher. Für Gottesdienste gibt es künftig klare Vorgaben der Erzdiözese Freiburg zum Infektionsschutz, die wir einhalten müssen und die umgesetzt werden müssen. **Bevor wir dies nicht alles geklärt haben, kann es noch keine Gottesdienste vor Ort geben.** Schwierig wird die Umsetzung vor allem in unseren kleinen Kirchen. Die Kirchenglocken laden weiterhin jeden Abend um 19.30 Uhr und besonders sonntags um 10.30 Uhr zum gemeinsamen Singen und Beten der Hausgebete ein. Auch wenn wir derzeit auf Abstand gehen müssen, wissen wir uns so miteinander verbunden. Wem der Weg zur Kirche nicht möglich ist, findet das jeweilige Plakat und das Heft zur Hausliturgie als Download auf unserer Website. Ein Link auf die entsprechende Seite wird vorab aktiviert. Hier haben Sie auch die Möglichkeit Fürbitten zu formulieren. Die Kirchen sind tagsüber weiterhin geöffnet. Bitte beachten Sie, dass auch beim Verweilen in den Kirchen die behördlichen Vorschriften zu beachten sind.

Sakramente

- **Taufen und Hochzeiten** können im kleinen Kreis durchgeführt werden
- Für **Beerdigungen** und Trauerfeiern unter freiem Himmel gilt eine Höchstzahl von 50 Teilnehmenden

Redaktionsschluss für den nächsten Gottesdienstanzeiger

Der nächste Gottesdienstanzeiger erscheint sobald wieder Gottesdienste stattfinden dürfen.

Redaktionsschluss für den nächsten Gemeindebrief „mittendrin“

Donnerstag, 06.08.2020 - Die nächste Ausgabe umfasst den Zeitraum vom **12.09.- 29.11.2020**

KONTAKTDATEN

Gerade in dieser schweren Zeit sind wir jederzeit für sie da!

Pastorale Mitarbeiter

Dekan Gerhard Disch (GD) 07633 / 908949-0

g.disch@kath-bk-ha.de

Koop. Dr. Peter v. Zedtwitz (PZ) 07633 / 948840

p.zedtwitz@kath-bk-ha.de

Vikar Arul Arockiasamy 07633 / 9232944

a.rockiasamy@kath-bk-ha.de

Gottesdienste und Veranstaltungen

Liebe Gemeindemitglieder, aufgrund der aktuellen Situation ist es uns leider noch immer nicht möglich Ihnen genaues über die Wiederaufnahme von Gottesdiensten mitzuteilen. Wir sind dabei uns mit den rechtlichen Vorschriften zu beschäftigen und diese umzusetzen.

Immer aktuelle Informationen zu Onlinegottesdiensten finden Sie unter www.ekiba.de/Kirchebegleitet oder unter www.ekbh.de.

Förderverein Mengen-Hartheim

Die Mitgliederversammlung des Fördervereins am 13.05.2020 musste aufgrund der Corona-Situation ersatzlos gestrichen werden. Die nächste Versammlung wird es im November 2020 geben. Ein genauer Termin wird noch bekannt gegeben. Bleiben Sie gesund!

MaPaKis-Treffen (Mamas/Papas und Kleinkindern zwischen 6 und etwa 30 Monaten)

Dienstags, 9:30-11 Uhr, im Martin-Luther-Haus, Hausener Straße 22 in Hartheim.

Ansprechpartner: Maika Sitterle Tel. 0172/8858522

Die MaPaKi-Treffen entfallen bis auf weiteres!

Bücher-Tauschzimmer

Das Bücherzimmer ist bis auf weiteres geschlossen!

Pfarramtssekretariat

Mittwochs und Freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Das Pfarramt ist weiterhin telefonisch erreichbar! Haben Sie bitte Verständnis, dass wir momentan für Publikumsverkehr bis auf weiteres geschlossen haben.

Evangelische Kirchengemeinde Mengen-Hartheim

Hauptstraße 42

79227 Schallstadt-Mengen

Tel. 07664/2476 Fax. 07664/2521

<https://ekbh.de/gemeinden/mengen-hartheim>
mengen@kbz.ekiba.de

Es grüßt Sie herzlichst Ihr
Pfarrer Jobst Bösenacker

INTERESSANTES UND WISSENSWERTES

„Die Grenzen schließen sich, nicht aber unsere Herzen“**Signal der Verbundenheit an die französischen Partner und Freunde**

96 Oberbürgermeister und Bürgermeister/-innen, Landräte sowie Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein haben sich dem deutsch-französischen Appell „Die Grenzen schließen sich, aber nicht unsere Herzen“ angeschlossen. „Die Corona-Krise hat unsere Trinationale Metropolregion Oberrhein stark getroffen. Noch ist nicht absehbar, wann die Einschränkungen in der grenzübergreifenden Mobilität und die Grenzsicherungen wieder vollständig aufgehoben werden können. Wir wollen daher ein Zeichen setzen: Kein Virus kann die in unserer Region seit dem Elysée-Vertrag 1963 gewachsenen partnerschaftlichen Beziehungen zerstören“, so der Verbandsvorsitzende des Regionalverbands Südlicher Oberrhein, Otto Neideck. Deshalb habe er sich aus voller Überzeugung dieser kommunal getragenen Bewegung angeschlossen und um Unterstützung bei den Oberbürgermeistern und Bürgermeistern sowie den Mitgliedern der Verbandsversammlung geworben. Der Appell „Die Grenzen schließen sich, aber nicht unsere Herzen“ geht zurück auf die Initiative „hiwe und driwe“ der Bürgermeister Matthias Ackermann, Gemeinde Birkenhördt (Südpfalz), und René Richert, Commune de Riedseltz (Bas-Rhin). Sie hat zwischenzeitlich zahlreiche Unterstützer im Elsass, in der Pfalz, im Raum Karlsruhe und in der Region Südlicher Oberrhein gefunden. Die Corona-Krise hat verdeutlicht, dass die Unterschiede der nationalen Antworten an den Grenzen der Staaten deutlicher in Erscheinung treten. „Gerade in dieser Situation ist es wichtig, dass wir in unserem persönlichen Handeln und in der öffentlichen Diskussion das Verbindende betonen und für die Zukunft die guten Erfahrungen in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein hervorheben“, so Neideck.

„Wir haben von den Regionen in Baden-Württemberg mit rund 120 Kilometern die längste gemeinsame Außengrenze mit Frankreich. Entsprechend stark betroffen sind Politik und Verwaltung, kulturelles Leben, Wirtschaft und Handel von den Grenzsicherungen. Aber wir waren, sind und bleiben in engem Austausch mit unseren französischen Freunden und Partnern – daran wird auch die Corona-Krise nichts ändern“, zeigt sich Verbandsdirektor Dr. Christian Dusch überzeugt. „Der Aufruf ist ein wunderbares Dokument der Freundschaft und des europäischen Gedankens. Dieses Manifest unterstützen wir gerne.“



Auch Bürgermeister Stefan Ostermaier und Maire Claude Brenner aus Fessenheim unterstützen diese Aktion und haben den eindringlichen Appell der geöffneten Herzen unterschrieben!!!

Trotz Corona-Pandemie - das Radfahrtraining für die Viertklässler ist gesichert / Eine Initiative der Verkehrswachten in Südbaden in Kooperation mit der Polizei+++

Die Radfahrausbildung kann aufgrund der Corona-Pandemie im Schuljahr 2019/2020 nicht wie geplant fortgeführt werden. Kinder der vierten Klasse, die in diesem Alter verstärkt mit dem Fahrrad unterwegs sein werden, müssen dennoch auf die Herausforderungen des Straßenverkehrs vorbereitet werden. Um diese Kinder zu schützen und Unfälle zu verhüten, werden ab Montag, 18.05.2020, spezielle Radfahrtrainings stattfinden. Die Veranstaltungen werden von den örtlichen Verkehrswachten angeboten, die ihre Jugendverkehrsschulen zur Verfügung stellen. Polizeibeamte des Referats Prävention beim Polizeipräsidium Freiburg werden die Trainings vor Ort durchführen und in komprimierter Form die wichtigsten Inhalte der Radfahrausbildung vermitteln.

Das Radfahrtraining wird unter strenger Einhaltung der Vorschriften der Corona-Verordnungslage und des Infektionsschutzgesetzes abgehalten. Es handelt sich nicht um Schulveranstaltungen – Eltern begleiten ihre Kinder während des Trainings. Für das Training kann gerne das eigene Fahrrad mitgebracht werden. Es werden aber auch Übungsfahrräder vorgehalten. Zwingend erforderlich ist jedoch ein eigener Radhelm!

Die **Teilnahme** am Radfahrtraining kann **nur über eine vorherige Anmeldung** erfolgen.

Anmeldezeiten und Erreichbarkeiten:

Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Stadt Freiburg:

E-Mail: freiburg.pp.praevention@polizei.bwl.de

Telefon: 0761 / 2960834 - in der Zeit von 9-12 Uhr und von 13-15 Uhr

Für das Training kann gerne das eigene Fahrrad mitgebracht werden. Es werden aber auch Übungsfahrräder vorgehalten. Zwingend erforderlich ist jedoch ein eigener Radhelm!

Trainingsort und -zeiten:

Jugendverkehrsschule in Breisach/Hochstetten,

Zum Verkehrsübungsplatz 5, 79206 Breisach am Rhein

(Montag bis Donnerstag, 13-14.30 Uhr / 15-16.30 Uhr)

Malwettbewerb: Kinder malen für die Umwelt**Liebe Kinder,**

zurzeit sind wir in einer Situation, in der wir nicht alles machen können, was wir uns wünschen: Großeltern besuchen, Freunde treffen, ins Schwimmbad gehen. Aber wir können uns zuhause mit interessanten, kreativen und tollen Sachen beschäftigen.

Der Malwettbewerb ruft alle Kinder dazu auf, ein DINA4-Bild im Querformat unter dem Motto „Let's Clean Up Europe!“ (Räumen wir Europa auf!) zu malen. Wir freuen uns auf eure Zeichnungen, die uns zeigen sollen, was wir tun können und sollen, damit weniger Abfall in die Umwelt gelangt. Wie können wir Abfall vermeiden? Wie würde die Umwelt ohne Müll aussehen?

„Let's Clean Up Europe“ sammelt eure Einsendungen per E-Mail bis zum **15. Juni 2020**. Bitte nicht vergessen zu erwähnen: Vorname, Alter (du solltest zwischen 4 und 15 Jahren alt sein), Wohnort. Ein Bildtitel darf auch nicht fehlen. Fotografiert das Bild ab und schickt es uns zusammen mit der unterzeichneten Einwilligungserklärung eines Erziehungsberechtigten.



Alle Informationen zu dieser Aktion findet ihr hier:

www.letsclanupeurope.de/malwettbewerb/

Let's Clean Up Europe ist eine europaweite Aufräumaktion, um Natur und Gewässer von Abfall zu befreien. Die besten 15 Bilder gewinnen einen Preis und werden der Öffentlichkeit präsentiert.

VdK Beratung im Sozialrecht:

Der nächste Sprechtag der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH in **Breisach** mit Andrea Biehler finden **am Dienstag, den 2. Juni von 14 bis 16 Uhr** im Rathaus, Münsterstraße 1 statt.

Der nächste Sprechtag der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH in **Müllheim** mit Andrea Biehler findet **am Dienstag, den 9. Juni von 14 bis 17 Uhr** im Rathaus, Bismarckstraße 3 statt.

Die Beratung und rechtliche Vertretung umfasst die Rechtsgebiete aller gesetzlichen Sozialversicherungen (Kranken-, Unfall-, Renten-, Arbeitslosen und Pflegeversicherung). Ebenso werden Mitglieder sowohl im Schwerbehinderten- und sozialen Entschädigungsrecht als auch in der Grundsicherung für Arbeitssuchende und im Alter vertreten. **Eine vorherige Terminvereinbarung unter Tel. 0 76 1 / 50 44 9-0 ist erforderlich.**



Die Polizei Baden-Württemberg sucht Nachwuchs

„Informiere Dich bei Deinem Einstellungsberater“

Kein Tag ist wie der andere, jeder Fall ist neu!

Die Chancen auf einen Ausbildungsplatz bei der Polizei sind sehr gut!

Die Polizei Baden-Württemberg wird in den Jahren 2020 und 2021 insgesamt 3000 Ausbildungsplätze im mittleren und gehobenen Dienst vergeben. Die Einstellungszahlen bleiben auch weiterhin auf hohem Niveau. Der Umgang mit Menschen, die Anwendung moderner Technik und nicht zuletzt die Sicherheit eines spannenden Arbeitsplatzes – beraten, ermitteln, schützen, ein vielfältiges und anspruchsvolles Aufgabenspektrum!

Anlässlich der nationalen und internationalen Bestrebungen zur Eingrenzung einer weiteren Corona-Ausbreitung, wird das Polizeipräsidium Freiburg interne sowie externe Veranstaltungen bis auf Weiteres nicht durchführen!

Die Einstellungsberater des PP Freiburg stehen den Berufsinteressentinnen und interessenten jedoch mit einer telefonischen Beratung gerne zur Verfügung!

Bitte melde Dich bei Deinem Einstellungsberater!

Erreichbarkeit:

Silvia Awenius, Einstellungsberaterin für Freiburg und Landkreis BHS sowie Emmendingen, Tel. 0761 882-1760

Oliver Gleichauf, Einstellungsberater für Freiburg und Landkreis BHS sowie Emmendingen, Tel. 0761 882-1761

Email: freiburg.berufsinfo@polizei.bwl.de

Internet: www.polizei-der-beruf.de

LANDWIRTSCHAFT

SATZUNG

des Wasser- und Bodenverbandes „Beregnungsverband Untere Au Bremgarten“ (Lkrs. Breisgau-Hochschwarzwald) gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbands-gesetz- WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. Teil I S. 405)

Präambel:

Der Beregnungsverband „Untere Au“, Wasser- und Bodenverband in 79258 Hartheim- Bremgarten wurde am 06.05.1963 mit der Beschlussfassung der Satzung installiert.

Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name, Sitz (zu § 3 WVG)

Der Verband führt den Namen

„Beregnungsverband Untere Au Bremgarten“.

Er hat seinen Sitz in Hartheim-Bremgarten im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbands-gesetzes (WVG) vom 12. Febr. 1991 (BGBl. I S. 405). Der Verband verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

§ 2 Mitglieder (zu § 4 WVG)

1. a) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten landwirtschaftlichen Grundstücke und Anlagen.
b) Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgabe Pflichten abnimmt oder erleichtert.
2. Das Verbandsgebiet befindet sich auf der Gemarkung von Bremgarten und umfasst die landwirtschaftlichen Grundstücke der Gewanne gegen Größheim, obere Au, untere Au, Nächstländer und Nebenklötzle.
3. Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis. Dieses Mitgliederverzeichnis hält der Verband auf dem aktuellen Stand.

§ 3 Aufgabe, Unternehmen, Plan (zu § 2 + § 5 WVG)

1. Der Verband hat die Aufgabe der Landwirtschaft im Verbandsgebiet Beregnungswasser zur Feldberegnung zur Verfügung zu stellen.
2. Der Verband kann jederzeit seine Aufgaben im Bereich der Landbewirtschaftung erweitern.
3. Zur Durchführung seiner Aufgabe hat der Verband als Gesamtanlage für das Verbandsgebiet
 1. die erforderlichen Wassergewinnungsanlagen zu bauen,
 2. die Zuleitungen in die Beregnungsgebiete die erforderlichen Pumpwerke, ortsfesten Verteilerleitungen und die Feldhydranten einschließlich der Wasseruhren zu erstellen bzw. zu beschaffen,
 3. die Anlagen nach Ziffer 1 bis 2 zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.
4. Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan der dieser Satzung beigelegt ist.
Der Plan besteht aus einer Karte mit Einzeichnungen sowie dem Mitgliederverzeichnis.

§ 4 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen (zu § 33 WVG)

1. Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken der Mitglieder durchzuführen. Diese haben ferner zu dulden, dass sich Dritte unter Inanspruchnahme von Verbandsgrundstücken an die Gemeinschaftsanlagen zur Beregnung anschließen. Die Mitglieder haben solche Eingriffe in ihr Eigentum zu dulden, die zur Erfüllung der in § 3 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben notwendig sind.
2. Wird ein zum Verband zugehöriges Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, auf Grund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge direkt an den Verband zu leisten.
3. Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 5 Verbandsschau, Schaubeauftragte (zu § 44 Abs. 2 WVG)

Eine Verbandsschau wird nicht durchgeführt.

Abschnitt II: Verbandsverfassung

§ 6 Verbandsorgane (zu § 46 WVG)

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung (zu § 47 WVG)

1. Der Verbandsversammlung obliegen die ihm im Wasserverbands-gesetz (WVG) zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere
 1. der Beschluss über Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 2. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die

- Grundsätze des Geschäftspolitik des Verbandes.,
3. die Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
 4. die Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtrags- haushaltsplänen,
 5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
 6. Entlastung des Vorstandes,
 7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
 8. die Festlegung der Beitragsätze nach § 23 der Satzung,
 9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
 10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung (zu § 48 WVG)

1. Der Vorsteher lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner form- und fristgerechten Einladung; bei der Ladung ist hierauf hinzuweisen. Der Vorsteher unterrichtet die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde, beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ein.
2. Eine Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr (in der Regel bis zum 28. Febr. d.J.) einzuberufen; die Sitzungen sind nicht öffentlich.
3. Der Vorsteher leitet die Sitzung der Verbandsversammlung.

§ 9 Beschlussfassung (zu § 48 WVG)

1. Die Verbandsversammlung ist in ordentlich einberufenen Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Unabhängig von der Stimmenzahl ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen, beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat pro angefangenes Hektar beitragspflichtiger Verbandsfläche eine Stimme. Die Stimmenzahl ist dadurch begrenzt, dass kein Mitglied mehr als 2/5 aller Stimmen erhalten kann. Das Stimmenverhältnis ergibt sich aus dem jeweils aktuellen Mitgliederverzeichnis. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Jede Eintragung ist vom Vorsteher und zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 10 Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung (zu § 52 WVG)

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsteher (Verbandsvorsitzender), seinem Stellvertreter, dem Verbandsrechner und fünf weiteren Mitgliedern, den Beisitzern. Der Vorstandsvorsteher soll Landwirt sein.
2. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung deren Höhe von der Verbandsversammlung festgesetzt wird.
Soweit Vorstandsmitglieder für den Verband tätig werden erhalten sie den Ersatz ihrer Auslagen sowie für zu leistende Arbeiten eine Entschädigung für die geleisteten Arbeits- und Maschinenstunden gemäß den Sätzen des regionalen Maschinenrings.

§ 11 Bildung des Vorstandes (zu § 53 WVG)

1. Die Verbandsversammlung wählt den Vorstand auf jeweils 5 Jahre.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist in einem besonderen Wahlgang zu wählen. Die Vorstandsmitglieder unterbreiten Wahlvorschläge. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
3. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht oder besteht Stimmgleichheit, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleich-

heit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

4. Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und der Grund ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, findet eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit statt. Die ausgeschiedenen Mitglieder bleiben kommissarisch bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes (zu § 54 WVG)

Der Vorstand leitet den Verband und erfüllt die ihm nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG) und dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung (Verbandsversammlung),
2. die Aufstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
3. die Erstellung der Jahresrechnung,
4. Vorbereitung von Änderungen und Ergänzungen der Satzung, der Verbandsaufgabe des Unternehmens und des Planes.

§ 13 Geschäfte des Vorstehers

1. Der Vorsteher ist Vorsitzender des Vorstandes; er führt alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder die Verbandsversammlung verpflichtet sind. Er vertritt den Verband und führt die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes aus.
2. Der Vorsteher unterrichtet die anderen Vorstandsmitglieder von seinen Geschäften und hört ihren Rat zu wichtigen Angelegenheiten. Er unterrichtet die Vorstandsmitglieder jährlich in einer ordentlichen Mitgliederversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes und hört sie an.
3. Im Verhinderungsfall übernimmt der Stellvertreter die Vertretung nach außen.

§ 14 Sitzungen des Vorstandes (zu § 56 Abs. 1 WVG)

1. Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner form- und fristgerechten Einladung; in der Ladung ist hierauf hinzuweisen. Kann ein Vorstandsmitglied an der Vorstandssitzung nicht teilnehmen, hat es dies unverzüglich dem Vorsteher oder dessen Stellvertreter mitzuteilen.
2. Sitzungen des Vorstandes sind mindestens einmal jährlich einzuberufen. Zu wichtigen Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.

§ 15 Beschlussfassung im Vorstand (zu § 56 Abs. 2 WVG)

1. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit trifft der Vorsteher die Entscheidung.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn in ordentlich einberufener Sitzung mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder ist er beschlussfähig, wenn zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
3. Auf schriftlichem Weg gefasste Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
4. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen; diese ist vom Vorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

Abschnitt III: Haushalt, Beiträge (vgl. §§ 11 – 33 LHO)

§ 16 Haushaltsplan (zu § 65 WVG)

1. Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf die notwendigen Nachträge

dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. Der von der Verbandsversammlung beschlossene Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Notwendige Nachträge sind so rechtzeitig aufzustellen, dass sie noch vor Beendigung des Haushaltsjahres beschlossen werden können. Der Vorsteher legt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde vor.

2. Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Verbandes für ein Haushaltsjahr. Er ist Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
3. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Für den Haushaltsplan, die Rechnungslegung und Prüfung sind die Bestimmungen der Gemeinderordnung für Baden-Württemberg (GemO) anzuwenden.

§ 17 Überschreitungen des Haushaltsplanes

1. Der Vorstand darf im Haushaltsplan nicht veranschlagte Ausgaben nur leisten, wenn der Verband dazu rechtlich verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Der Vorstand darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, bei unabweisbarem Bedürfnis treffen.
2. Soweit nicht veranschlagte Ausgaben in wesentlicher Höhe (10 v. H. der Gesamtausgaben) zu leisten sind, hat der Vorsteher die Verbandsversammlung unverzüglich zur Festsetzung eines Nachtrages einzuberufen.

§ 18 Verwendung der Einnahmen; Grundsatz der Gesamtdeckung

Die Einnahmen sind insgesamt zur Deckung der Ausgaben zu verwenden.

§ 19 Tilgung der Schulden

1. Die Tilgung der Schulden erfolgt aus den im Haushaltsplan bereitstehenden Mitteln.
2. Für langfristige Darlehen ist ein Tilgungsplan mit den zur Tilgung erforderlichen Beiträgen aufzustellen.
3. Für langfristige Darlehen, die unregelmäßig Tilgungen bedingen, sind planmäßige Mittel anzuzusammeln.

§ 20 Jahresrechnung, Prüfung

Der Vorstand stellt die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres (Jahresrechnung) gemäß dem Haushaltsplan auf und übergibt sie nach Beschluss (Feststellungsbeschluss) der Verbandsversammlung im zweiten Quartal des folgenden Haushaltsjahres mit allen Unterlagen zur Prüfung der Aufsichtsbehörde.

§ 21 Entlastung

Der Vorsteher legt der Verbandsversammlung die Jahresrechnung sowie den Prüfbericht vor. Die Verbandsversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.

§ 22 Beiträge (zu § 28 WVG)

1. Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
2. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Diensten (Sachbeiträge). Für Geldbeiträge gelten die Vorschriften der §§ 23 – 29.
3. Beiträge sind öffentliche Abgaben, die jeweils für ein Kalenderjahr erhoben werden. Beitragsschuldner ist der jeweilige Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte bzw. der tatsächliche Bewirtschafter der Mitgliedsflächen zum Zeitpunkt der Erhebung.
4. Ein Eigentums- oder Besitzwechsel ist umgehend und schriftlich dem Vorsteher bzw. dem Verbandsrechner anzuzeigen.

§ 23 Beitragssätze (zu § 31 WVG)

1. Die Geldbeiträge setzen sich zusammen aus:
 1. dem **einmaligen Baukostenbeitrag**, aus dem die Eigenmittel des Verbandes zum Bau, zur Erweiterung oder Erneue-

rung der Verbandsanlagen, bestritten werden;

2. dem **Kapitalbeitrag** mit dem der Kapitaldienst bezahlt wird;
 3. dem **Grundbeitrag**, - Flächenbeitrag - mit dem die Verwaltungskosten einschließlich der Aufwendungen für den Berechnungswart, die Reparatur- und Unterhaltungskosten, sowie der sonstigen festen Kosten gedeckt werden;
 4. dem **Wasserbeitrag**, der die reinen Kosten für die Wasserförderung umfasst. Der Wasserbeitrag wird nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch, durch jährliche Ablesung der Wasseruhren, die der Verband den Mitgliedern zuteilt, am Ende der Berechnungssaison berechnet.
2. Die Beiträge werden in der vom Verbandsrechner zu führenden Beitragskartei, gleich Heberegister - festgelegt. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

§ 24 Änderung der Beitragskartei - Heberegister

Der Vorstand hält die Beitragskartei gleich Heberegister auf dem laufenden. Die Mitglieder sind verpflichtet Änderungen unverzüglich, spätestens zur nächsten Verbandsversammlung, schriftlich mitzuteilen.

§ 25 Beitragsanforderung

Der Vorstand fordert die Beiträge jährlich bei den Beitragspflichtigen (das sind in der Regel die bewirtschaftenden Landwirte) durch schriftlichen Beitragsbescheid an. Der Beitragsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26 Folgen des Beitragsrückstandes

Für bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht entrichtete Beiträge ist ein Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand allgemein festzusetzen ist.

§ 27 Zwangsvollstreckung

Die Vollstreckung richtet sich nach dem Verwaltungsrechtsweg. Der Vorsteher kann die Vollstreckung bei der Aufsichtsbehörde beantragen.

Abschnitt IV: Ordnungsgewalt; Zwangsmaßnahmen

§ 28 Ordnungsgewalt (zu § 68 WVG)

Die Verbandsmitglieder haben Anordnungen des Vorstehers, die auf dem Wasserverbandsgesetz (WVG) oder dieser Satzung beruhen, zu befolgen.

§ 29 Zwangsmaßnahmen/Ersatzvornahme

Die Vollstreckung der Anordnung erfolgt nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Baden-Württemberg (LVwVG).

Abschnitt V: Dienstkräfte, Bekanntmachungen, Satzungsänderungen

§ 30 Kassenverwalter und Schriftführer

1. Der Kassenverwalter darf Auszahlungen nur auf Anordnung (Kassenanordnung) des Vorstehers leisten.

§ 31 Bekanntmachungen (zu § 67 WVG)

1. Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt der Gemeinde Hartheim.
2. Die Bekanntmachung längerer Urkunden kann durch Auslegung erfolgen. Dies ist nach Abs. 1 unter Angabe der Art der Urkunde, des Ortes und der Zeit, an dem die Urkunde eingesehen werden kann, bekannt zu machen.

§ 32 Satzungsänderungen; Änderung der Verbandsaufgaben (zu § 58 WVG)

1. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
2. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

Abschnitt VI: Aufsicht, Inkrafttreten**§ 33 Aufsicht (zu § 72 WVG)**

1. Der Verband steht unter der Aufsicht des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald als zuständige untere Verwaltungsbehörde.
2. Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass der Verband im Einklang mit den Gesetzen und der Satzung verwaltet wird. Ihre Befugnisse ergeben sich aus dem Wasserverbandsgesetz (WVG).

§ 34 Genehmigungspflichtige Geschäfte (zu § 75 WVG)

Verbandsgeschäfte zu/zur/zum

1. unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. Aufnahme bzw. Inanspruchnahme von Darlehen
3. Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
4. Beitritt zu Gesellschaften u. a. Vereinigungen des bürgerlichen Rechts,
5. Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Vorstandes einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen gehen,
6. Aufnahme von Kassenkrediten über 25.000 €,
7. Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellungen von Sicherheiten,
8. Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Geschäften, die diesen wirtschaftlich gleichkommen, bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 35 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 06.05.1963 mit den jeweiligen Änderungen. Diese Satzung wurde von der Verbandsversammlung einstimmig beschlossen. Sie wurde von der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22.04.2020 genehmigt. Diese Satzung tritt am 01.03.2019 in Kraft.

Ausgefertigt:

Bremgarten, den 20. März 2019 gez. der Verbandsvorstand

SONSTIGE MITTEILUNGEN**Glasfaser für Teile von Feldkirch - Regionaler Internetanbieter modernisiert Infrastruktur in mehreren Straßenzügen**

Das Schönauer Unternehmen Stiegeler nimmt im Ortsteil Feldkirch die weitere Modernisierung der Internetversorgung in die Hand. In der „Wessenbergstraße“ und „Auf der Schulwiese“ wurden moderne Glasfaseranschlüsse (FTTH) gebaut, die passive Infrastruktur stellt die Gemeinde gegen eine Pacht zur Verfügung. Die ersten Kunden sind hier bereits online. Im Neubaugebiet „Römerstraße II“ verantwortet Stiegeler den bereits angelaufenen Ausbau komplett eigenständig. Der Internetanbieter hofft während der Bauphase auf weiteren Zuspruch in Form von abgeschlossenen Hausanschlussverträgen. Die Gelegenheit für einen günstigen Glasfaser-Hausanschluss ist einmalig.

In der „Wessenbergstraße“ und „Auf der Schulwiese“ lief der Breitbandausbau Hand in Hand mit der Gemeinde. So wird bestehende Infrastruktur genutzt, für die Stiegeler eine Pacht pro abgeschlossenen Hausanschlussvertrag bezahlt. Über die eingezogene Glasfaser können dann schlussendlich Dienste wie Internet mit Bandbreiten bis 400 MBit/s, Telefonie und Fernsehen geliefert werden. Voraussetzung dafür ist ein abgeschlossener Signalliefervertrag mit Stiegeler. Die Rücklaufquote für Hausanschlussverträge war in diesen Straßen sehr hoch – ein erfreuliches Ergebnis für beide Seiten, da nur so die beträchtlichen Investitionen refinanziert werden können.

Auch im Neubaugebiet „Römerstraße II“ dürfen sich die Hauseigentümer über die Möglichkeit für einen Glasfaseranschluss freuen, ebenso die gegenüberliegende Seite der Römerstraße. Hier baut Stiegeler eigenwirtschaftlich aus. Bei den hiesigen Objekten war die Bereitschaft, einen Hausanschlussvertrag abzuschließen, jedoch

eher verhalten. Grund dafür ist möglicherweise eine aktuell ausreichende Versorgung über DSL. „Der Schein darf nicht trügen“, so Geschäftsführer Felix Stiegeler. „Glasfaser ist die modernste und einzige Form der Versorgung, die auch in Zukunft dem stark steigenden Bandbreitenbedarf in deutschen Haushalten begegnen kann. Schon in wenigen Jahren wird ein DSL-Anschluss an seine Grenzen stoßen, über einen FTTH-Anschluss hingegen können schon heute Gigabit übertragen werden.“ In Gebieten, wo Glasfaser ausgebaut wurde, werden zukünftig keine DSL-Neuanlüsse mehr geschaltet.

Rund 100.000 € investiert Stiegeler in den neuerlichen Ausbau in Feldkirch. Ein Hausanschluss kostet rund 1.000,- € – sofern Stiegeler gleichzeitig als Diensteanbieter ausgewählt wird. Stefan Ostermaier, Bürgermeister von Hartheim am Rhein, freut sich über die positiven Vorgängen in seiner Gemeinde: „Wir sind froh, dass der Breitbandausbau, wenn auch in kleinen Schritten, voranschreitet und nun auch die ersten Straßenzüge in Feldkirch mit einer modernen Internetanbindung ausgestattet sind. Die erstmalige Verpachtung von Speedpipes (Leerrohren) ist für die Gemeinde ein sehr wichtiger und erfreulicher Meilenstein. Mit dem Breitbandanschluss haben die Hauseigentümer nun die Chance, sich für die digitale Zukunft zu rüsten.“



Röhrchenverteiler von Stiegeler am Spielplatz in Feldkirch

Alle Hauseigentümer wurden bereits über einen möglichen Anschluss ans Glasfasernetz informiert. Wer nachträglich noch einen Vertrag abschließen möchte, muss sich beeilen. Sobald die Tiefbauarbeiten abgeschlossen sind, voraussichtlich Ende Juni, wird ein nachträglicher Anschluss erheblich teurer.

Stiegeler investierte vor vielen Jahren erstmalig und seitdem regelmäßig in die Breitband-Infrastruktur in Hartheim, Bremgarten und Feldkirch. Mittlerweile sind Bandbreiten von 50 oder 100 MBit/s möglich, in Feldkirch mittels Super-Vectoring flächendeckend sogar 250 MBit/s. Der FTTH-Ausbau mit direkter Anbindung ans Glasfasernetz stellt nun die teuerste, aber gleichzeitig modernste aller Versorgungstechnologien dar.

Kontakt: Stiegeler IT, Tel. 07673/88899-24, E-Mail: info@stiegeler.com

Tafelladen Bad Krozingen**Bad Krozingen** | Bahnhofstr. 4b

Montag bis Freitag (ausser Dienstag)

Dienstag

Samstag

von 14:30 bis 15:30 Uhr

11:30 bis 12:30 Uhr

11:00 bis 12:00 Uhr

Kleiderladen Bad Krozingen

Montag bis Freitag (ausser Dienstag)

Dienstag

Samstag

von 14:00 bis 15:30 Uhr

von 11:30 bis 12:30 Uhr

10:00 bis 12:00 Uhr

Annahme von Kleiderspenden und anderen Spenden möglich von Montag bis Samstag von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr (außer Dienstag) Dienstag und Samstag von 8:00 bis 12:00 Uhr

ENDE DES REDAKTIONELLEN TEILS

| WICHTIGE TELEFONNUMMERN

GEMEINDEVERWALTUNG

Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Di. 14.00 - 18.30 Uhr
Fax-Nr. 9105-33

- Bürgermeister, Vorzimmer: 9105-0
Frau López Dominquez
- Sekretariat/Hauptamt: Frau Knobel 9105-11
- Sekretariat/Hauptamt: Frau Tiefmann 9105-34
- Hauptamt: Herr Wirbel 9105-13
- Ordnungsamt: Herr Waldmann 9105-12
- Bauamt: Herr Linsenmeier 9105-14
- Bauamt Sekretariat: Frau Link 9105-29
- Techn. Bereich: Herr Gassert 9105-21
- Einwohnermeldeamt: Frau Laible 9105-15
- Standesamt: Frau Günther 9105-18
- Grundbucheinsichtsstelle: Frau Marquart 9105-24
- Rechnungsamt: Frau Hofert 9105-20
- Wasserabrechnungen: Frau Schüller 9105-17
- Gemeindekasse: Herr Blum 9105-23
- Rechnungsamt/Steueramt: Frau Hanke 9105-22

E-Mail: gemeinde@hartheim.de
Internet: www.hartheim.de

Bauhof: 101173
Bauhofleitung: Bastian Weigl
Wasserversorgung Björn Ade: 0171/125 1317
Notrufnummer: 0151/65474145

Forstverwaltung Hartheim
Forstrevierleiter
Florian Frisch 07664/5051683
E-Mail: Florian.Frisch@lkbh.de

Ortsverwaltung Feldkirch
Ortsvorsteherin Antoinette Faller 07633/13537
Öffnungszeiten:
Dienstag, 16-19 Uhr
Freitag, 9-12 Uhr
E-Mail: ortsverwaltung-feldkirch@breisnet-online.de

Ortsverwaltung Bremgarten
Ortsvorsteher Daniel Kopf 07633/3618
Öffnungszeiten:
Dienstag, 16.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch: nur nach Terminvereinbarung in der Zeit
17:00 Uhr bis 18:30 Uhr
E-Mail: ortsverwaltung-bremgarten@hartheim.de

SPERRHOTLINE

Personalausweis: 0180/1-33-33-33
Kredit- EC-Karten 116116

ALEMANNENSCHULE HARTHEIM

Sekretariat, Angela Zipfel: 07633/9105-50
Krankmeldungen: 07633/9105-67
Fax: 07633/9105-55
http://www.alemannenschule-hartheim.de
sekretariat@alemannenschule-hartheim.de

Betreuung an der Schule
Lern & Spiel-Gruppe / Kernzeitbetreuung: Tel. 91 05-64

GEMEINDEBÜCHEREI IN DER
ALEMANNENSCHULE

Öffnungszeiten: Tel.: 07633/9105-60
Dienstag von 17.00 bis 19.00 Uhr
Mittwoch von 09.00 bis 11.00 Uhr
Donnerstag von 15.00 bis 16.00 Uhr
Samstag von 10.00 bis 12.00 Uhr
In den Schulferien geschlossen!

KINDERGÄRTEN

Klötzle Hartheim, Leitung: Anita Zorn 150080
St. Martin, Feldkirch, Leitung: Gudrun Köhler 12321
Bremgarten, Leitung: Helene Baidin 8090111

JUGENDBÜRO/JUGENDRAUM

Emanuel Klöckner, Jugendreferent
Am Mühlebach 16 07633/150081
Mobil: 0151/50500309
E-Mail: jugendbuero@jugend-hartheim.de

ABFALLBERATUNG

Öffnungszeiten Recyclinghof und
Grünschnittannahme
Mittwoch (Winterzeit) 16-17 Uhr
Mittwoch (Sommerzeit) 16-18 Uhr
Samstag 10-12 Uhr
Abfallberatung, ALB Tel. 01802/254648
Müllgebühren: Frau Kunzelmann
Telefon 0761/2187-8817

STÖRUNGSSTELLE

Energieversorgung badenova AG & Co. KG
Stördienst Gasversorgung **0800 2 767 767**
Kundenservice **0800 2 83 84 85**

Strom
Energiedienst Netze GmbH Tel. 07623/ 92-1800
Fax 07623/ 92-511809
Tel. 07623/ 92-1818

Störungsnummer: Tel. 07623/ 92-1818

FEUERWEHR

Notruf 112
Feuerwehr Hartheim,
Tobias Zehr Tel. 07633/150483
Abt. Hartheim,
Joachim Faller Tel. 07633/14815
Abt. Feldkirch,
Philipp Graffelder Tel. 01525 6180857
Abt. Bremgarten,
Michael Schlageter Tel. 0175/4176120

POLIZEI

Notruf (Überfall,
Verkehrsunfall) 110
Polizei posten Bad Krozingen
in der Zeit von 07.30 - 12.00Uhr
13.00 - 16.30 Uhr 07633/93824-0
Fax-Nr.: 07633/93824-29

UNFALLRETTUNGSDIENSTE UND
KRANKENTRANSPORTE

Krankentransporte Tel. 0761/19222
Vergiftungs-Info-Zentrale Tel. 0761/19240

TIERÄRZTLICHER NOTFALLDIENST

Telefon 07631/36536

ÄRZTLICHER NOTFALLDIENST
116 117ZAHNÄRZTLICHE NOTRUFNUMMER
0180 3 222 555-40

DEUTSCHES ROTES KREUZ

- **Ortsverband Hartheim -**
Silke Wasmer, Tel. 07633/101356
Bereitschaftsführer
Marc Summer, Tel. 07661/908872
und 0163/8859046
E-Mail: drk_hartheim@icloud.com

HELPERKREIS

Hartheim - Feldkirch - Bremgarten
- Christel Diehl, Bremgarten, Tel. 14362
- Enriqueta Schillinger, Feldkirch, Tel. 14522
- Jenny Schipper, Hartheim, Tel. 8090089
Leitung:
Hiltrud Böhler, Breisacher Str. 8, Hartheim, Tel. 12610
Spendenkonto: Volksbank Brgs.-Süd eG,
IBAN: DE09 6806 1505 5040 1750 00

SOZIALES

**Beratungsstelle Für Eltern,
Kinder, Jugendliche** 0761/2187-2411

Pflegebegleiter
Koordinatorin: Antoinette Faller Tel. 07633/15591

**Caritasverband für den
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald e.V.**
Am Alamannenfeld 14
79189 Bad Krozingen
Menü-Service, „Essen auf Rädern“ Tel. 97633/8404

Sozialstation Südlicher Breisgau e.V.
Am Alamannenfeld 14, 79189 Bad Krozingen
Tel. 07633/12219

**Ambulanter Pflegedienst
Hauswirtschaftliche Versorgung**
Vermittlung von Familienpflegerinnen und Dorfhelferinnen
Abrechnung mit allen Kranken- und Pflegekassen

Dorfhelferinnenwerk Sölden e.V.
Einsatzleitung: Antoinette Faller Tel. 07633/15591

Sozialdienst kath. Frauen e.V.
www.skf-staufen-badkrozingen.de
Familien-/ Lebensberatung
Schwangerenberatung
Lammplatz 3, 79189 Bad Krozingen
Tel. 07633/8069093
E-Mail l.hans@skf-staufen.de

**Psychosoziale Beratungs- und Behandlungsstelle
für Alkohol- und Drogenprobleme**
des Badischen Landesverbandes
für Prävention und Rehabilitation e.V. 0761/156309-0
und Fax 0761/156309-99
E-mail: psb-freiburg@blv-suchthilfe.de

Pflegestützpunkt Breisgau-Hochschwarzwald
Südlicher Breisgau
79189 Bad Krozingen
Kirchstraße 9 – Litschgi-Passage
Telefon 07633/8090856
Fax 07633/8090857
Info@pflgestuetzpunkt-breisgau-hochschwarzwald.de

HOSPIZGRUPPE SÜDLICHER BREISGAU
Informationen erhalten Sie unter
der Mobil-Nr. 0160/96842020

Blinden- und Sehbehindertenverein Südb. e.V.
Wölfenstr. 13, 79104 Freiburg
Tel. 0761/36122, Fax: 0761/36123
E-Mail: info@bsvsb.org, Internet: www.bsvsb.org

IMPRESSUM

Amtliche Bekanntmachungen der
Gemeindeverwaltung Hartheim am Rhein
Herausgeber: Bürgermeisteramt
79258 Hartheim; Telefon 07633/91050

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:
Bürgermeister o.V.i.A.

Für den Anzeigenteil/Druck und Verlag:
Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
Messkircher Straße 45, 78333 Stockach,
Telefon 07771/9317-11,
Telefax 07771/9317-40,
E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de,
Homepage: www.primo-stockach.de

ANNAHMESCHLUSS FÜR DAS NÄCHSTE GEMEINDEBLATT
DONNERSTAG, 14. MAI 2020, 10 UHR

Zu spät eingereichte
Beiträge werden nicht
veröffentlicht!

WIR LASSEN SIE ENTSCHIEDEN... UNSERE AKTION GEHT IN DIE VERLÄNGERUNG!


$$4 + 2 = 6$$

oder

$$3 + 1 = 4$$

**SICHERN SIE
SICH JETZT
IHREN RABATT!**
Bitte Aktionscode
P-2020-05* angeben.

■ Aktionscode P-2020-05

WIR LASSEN SIE ENTSCHIEDEN... UNSERE BELIEBTESTE AKTION GEHT IN DIE VERLÄNGERUNG.

Aufgrund der aktuellen Lage, haben wir unsere Aktion in die Verlängerung geschickt. Und gleichzeitig können Sie entscheiden, ob Sie 6 oder 4 Anzeigen schalten möchten. **Wählen Sie selbst...**

4 + 2 = 6 Anzeigen oder 3 + 1 = 4 Anzeigen

**Unsere Aktion gilt vom 20.4. - 29.5.20
in den Kalenderwochen 17 bis 22.**

Es gelten unsere AGB (siehe www.primo-stockach.de) und unsere aktuelle Preisliste für Gewerbetreibende und Werbeagenturen. *Um in den Genuss dieser Aktion zu kommen liefern Sie bitte Ihre druckfähigen, fertigen Anzeigenvorlagen (Daten) bis donnerstags, 9 Uhr in der Vorwoche. Ebenfalls bitten wir um die Abbuchungserlaubnis, andere Zahlungsmethoden sind ausgeschlossen. Alle bestehenden Rabatt-, Abschluss- und Skontovereinbarungen mit unserem Verlag sind außer Kraft gesetzt. Jedoch wird das mm-Volumen Ihrem Kundenkonto gutgeschrieben. Ihre Anzeigenschaltung muss durch sechs teilbar oder durch vier teilbar sein und in sechs/ vier aufeinanderfolgenden Wochen geschaltet werden. Farbzuschläge sind nicht rabattierfähig. Die zwei günstigsten Ausgaben sind für Sie kostenlos. Bitte Aktionscode P-2020-05 bei der Anzeigenbestellung angeben.

Aufgrund der aktuellen Lage können Sie unsere
„Wir sind für Sie da!“ - Aktion nutzen.

10 % Rabatt auf Ihre nächste Anzeigenschaltung in KW 17 bis 19.
Weitere Informationen finden Sie unter www.primo-stockach.de.

 **PRIMO**
Verlag | Druck | Service

PRIMO-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG



0 77 71 93 17-11



0 77 71 93 17-40



anzeigen@primo-stockach.de



www.primo-stockach.de

Danksagung

Statt Karten

Gert Wilke

13. 02. 1949 - 17. 04. 2020

Vielen Dank für die Geldspenden und ganz besonders die persönlichen Worte, die an uns geschrieben wurden.

Die Wertschätzung, die wir für meinen Mann, unseren Vater erfahren durften hat uns sehr gerührt.

Auf diesem Wege möchten wir uns auf das herzlichste bei allen bedanken.

Feldkirch, im Mai 2020

Waltraud Wilke
Matthias und Marion



ZEPPE
HÖFLER · SPITTLER
DREI NAMEN - EIN BESTATTUNGSHAUS
Bestattungsinstitut Wilfried Zepp
Inh. Petra Roser u.Kfr.

*Wenn der Mensch
den Menschen braucht ...*

Wie gewohnt finden Sie uns in der
Grabenstraße 12 · 79189 Bad Krozingen
www.bestattungen-zepp.de · info@bestattungen-zepp.de

TAG & NACHT: 0 76 33 - 94 82 60

Endlich ist die Durststrecke für Ihre Haut vorbei.

Zeit sie wieder in Balance zu bringen.
Vereinbaren Sie jetzt einen Termin.

Andrea Herzig

Thürachstraße 13 • 79189 Bad Krozingen
Telefon 0 76 33 / 9 39 24 14 • Mobil 0151 - 11 55 41 10
www.andrea-herzig.com

nachhaltig - innovativ - kreativ
Wand - Decke - Boden - Fassade
TÜV-zertifizierte Schimmelsanierungen
20 Jahre Farbtongarantie auf Fassadenanstriche



Malermeisterbetrieb 79258 Hartheim am Rhein
Ährenweg 18
Tel. 07633 808 188
www.felber-malerfachbetrieb.de

Werte erhalten - Zukunft gestalten

Gemeinschaftswerbung macht erfolgreich!

PERFEKTER AUSBLICK FÜR IHRE WERBUNG!

Gerne berätet Sie unser Sonderseitenbüro persönlich.

Beate Merkle, Margot Zimmermann
und Reiner Heidrich

Tel. 07771 9317-100 • Fax 07771 9317-105
E-Mail: sonderseiten@primo-stockach.de

*Unsere Sonderseiten-Themen
vereinen Anzeigen zu wichtigen
Themen in einem passend
gestalteten Rahmen!*



PRIMO
Verlag | Druck | Service

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
Meßkircher Str. 45 • 78333 Stockach
www.primo-stockach.de

Kleine Familie sucht...

.. ein Grundstück oder Häuschen mit Garten

in Hartheim und Umgebung. Ich, aufgewachsen in Hartheim möchte gerne mit meiner Familie (Mann und Kind) wieder zurück. Freuen uns über jede Info, gerne auch weitersagen. Telefonisch sind wir unter 0176 / 70 08 88 53 erreichbar.

DANKE! Vivien Koch



HARTHEIM

Die nächste Ausgabe erscheint in KW 21.

ANZEIGEN-ANNAHMESCHLUSS FÜR KW 21: **Mo, 18.5. um 09:00 Uhr**

Bei Kombinationen, Landkreisen und Wirtschaftsräumen
muss Ihre Anzeige für KW 21 spätestens am Mi. 13.5. um 9 Uhr im Verlag eingehen.

PRIMO Verlag | Druck | Service
Meßkircher Straße 45 • 78333 Stockach • www.primo-stockach.de
TELEFON 07771 9317-10 • E-MAIL: anzeigen@primo-stockach.de



In guten
Händen.
Jederzeit.

Belchenstraße 18a • 79189 Bad Krozingen
austermuehl-bestattungen.de

Telefon:
07633 9233122

Ihr Jochen Austermühl
mit Team

Austermühl

Bestattungen & Vorsorge



- An unsere Anzeigenkunden -

**RUNDUM GUT BERATEN.
ANZEIGENPLANUNG VOR ORT.**

Rufen Sie einfach an. Gerne beraten wir Sie persönlich.

Verlagsbüro Rappenecker

Tel. 07633/ 93336-50 • Fax 07633/ 93336-59

E-Mail: primo@verlagsbuero-rappenecker.de

Im Quellengrund 5 • 79238 Ehrenkirchen



Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
Meßkircher Str. 45 • 78333 Stockach

www.primo-stockach.de

Staufen- Briefmarkensatz

Deutsche Post

Ergänzungs-
marken
werden gratis
mitgeliefert.



Verbreiten Sie
unsere Botschaft!

Erhältlich im Kaufladen auf
www.staufenstiftung.de,
im Bürgerbüro und der
Tourist-Info in Staufen.

Mehr Infos außerdem unter
Telefon 07633 805-56.

Stiftung zur
Erhaltung
der historischen
Altstadt
Staufen



identis.de

TAIFUN-WOCHEN

20%

auf die gesamte aktuelle
Damenmode von
TAIFUN

Textilecke

Schnäpple
machen
im Mai

Regina Dischinger, Hauptstraße 32a, 79227 Schallstadt-Mengen, Tel.: 07664/34 19

ANZEIGE

Paragraph 6a Corona-Verord- nung wurde aufgehoben

Zahnärztliche Behandlungen ohne Einschränkung möglich

(30. April 2020) Die Unsicherheit bei Patientinnen und Patienten kann weichen: Die Landesregierung hat ihre Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus erneut geändert, und den Paragraphen 6a, der zahnärztliche Behandlungen bislang eingeschränkt hat, aufgehoben, und es bestehen daher keine Behandlungsbeschränkungen mehr.

Nachdem auch die ausreichende Ausstattung der Zahnarztpraxen mit der in der Coronakrise unverzichtbaren persönlichen Schutzausrüstung mittlerweile sichergestellt ist, können wir die Einschränkungen für zahnärztliche Behandlungen wieder aufheben“, sagte Gesundheitsminister Manne Lucha.

Zur Behandlung von zahnmedizinischen Notfällen bei Patientinnen und Patienten, die an COVID-19 erkrankt sind oder sich in Quarantäne befinden, wurden in vier

Kliniken in Baden-Württemberg zahnmedizinische Corona-Ambulanzen und durch die Kassenzahnärztliche Vereinigung Schwerpunktpraxen eingerichtet. Die Liste der infrage kommenden Universitätskliniken, Kliniken und Praxen wird regelmäßig aktualisiert und findet sich auf den Internetseiten der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg und der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg.

In den Zahnarztpraxen werden schon immer strenge Hygienevorschriften angewandt, die zu einem hohen Schutzniveau bei der zahnärztlichen Behandlung beitragen. (cos)

Der Tipp des Informationszentrums Zahngesundheit Baden-Württemberg: Vertrauen Sie Ihrer Zahnärztin oder Ihrem Zahnarzt und sprechen Sie offen Bedenken an. Sie werden professionell beraten.

WIR FINDEN FÜR JEDE TREPPE DIE RICHTIGE LÖSUNG!
Treppenlifte • Plattformlifte • Senkrechtlifte



07741- 965858

www.reha-lift.com

denn Bewegungsfreiheit ist Lebensqualität!



DER SERVICE & VERKAUF VOM PROFI AUS IHRER REGION!